

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1405

## Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) Anpassung der Fördersätze des Gebäudeprogramms

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Stimmvolk das neue «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)» angenommen. Das Gesetz sieht unter anderem ein neues Förderprogramm als Ergänzung zum bestehenden Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen vor (Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz). Mit dem neuen Instrument sollen in den nächsten 10 Jahren der Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme sowie Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich mit zusätzlich 200 Millionen Franken pro Jahr unterstützt werden. Dazu stellt der Bund dem Kanton Solothurn über die nächsten Jahre zusätzlich rund vier bis sechs Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Das neue Impulsprogramm übernimmt dabei Teilbereiche der bestehenden kantonalen Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms. Um eine möglichst gute Harmonisierung der beiden unterschiedlichen Programme zu gewährleisten, müssen die bestehenden Fördermassnahmen der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB; BGS 941.24) entsprechend angepasst und abgegrenzt werden.

Weiter haben sich in den letzten Jahren die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Der Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme hat in der gesamten Schweiz stark zugenommen. Vor allem die Nachfrage nach Wärmepumpen hat sich beachtlich entwickelt. Mit dem geringeren Verbrauch von Öl und Gas schwinden allerdings auch die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Brennstoffabgabe. Ganz im Sinne dieser Lenkungsabgabe werden mit dem zunehmenden Erfolg auch die verfügbaren Bundesmittel für das Gebäudeprogramm knapper. Damit die Fördermittel auch weiterhin wirkungsvoll eingesetzt und optimal ausgeschöpft werden können, muss das kantonale Förderprogramm entsprechend überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dazu soll im Wesentlichen die Förderung für Luft/Wasser-Wärmepumpen für die nächsten Jahre um rund ein Drittel gesenkt werden.

Mit der Vorlage soll ebenfalls die Massnahme zur verstärkten Weiterführung des Gebäudeprogramms des kantonalen Energiekonzepts umgesetzt werden (Massnahme G-1). Mit dem Beschluss zum Energiekonzept 2022 wurden die nötigen Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens aufgenommen und der Auftrag zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen im direkten Einflussbereich des Kantons beschlossen (RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022). Eine der wirkungsvollsten Massnahmen ist dabei die verstärkte Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms. Mit dem Ziel der optimalen Ausschöpfung der vorhandenen Bundesmittel soll unter anderem der Ausbau von Wärmenetzen gezielter unterstützt werden. Die Förderung für einen Anschluss an ein Wärmenetz soll deshalb im Zuge dieser Revision spürbar erhöht werden. Weiter soll die maximale Fördergrenze an das Förderniveau des Bundes angepasst werden, um die Umsetzung der Massnahme zur Förderung von innovativen Pilot- und Demonstrationsprojekten zu ermöglichen (Massnahme W-1).

Mit der vorliegenden Revision sollen umgesetzt werden:

1. Die Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms an die Vorgaben des neuen «Impulsprogramms für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» (IP 19) des Bundes.

Der Bund übernimmt ab dem 1. Januar 2025 mit dem neuen Impulsprogramm in Teilbereichen die vollständige Förderung und Finanzierung mehrerer kantonalen Fördermassnahmen. Die neuen Impulsmassnahmen sind eng mit den Fördermassnahmen des Kantons abgestimmt und schaffen dort einen zusätzlichen finanziellen Anreiz, wo die kantonale Förderung bisher wenig wirken konnte. Mit dem neuen Impulsprogramm entlastet der Bund den Kanton bei der kostenintensiven Förderung erneuerbarer Heizungen und thermischer Solarkollektoranlagen im mittleren und grösseren Leistungsbereich (z.B. Mehrparteiegebäuden, Fernwärmezentralen, etc.). Weiter übernimmt er die Bonusförderung für Gebäudehülleneffizienz und den Bonus für die Erstinstallation eines neuen wasserführenden Wärmeverteilsystems. Die Fördermassnahmen des Kantons sollen an die neuen Impulsmassnahmen des Bundes angepasst werden.

2. Die Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen an die neuen finanziellen Rahmenbedingungen des Gebäudeprogramms und der kantonalen Förderung im Gebäudebereich sowie an die Marktentwicklungen der letzten Jahre. Die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen soll gesenkt und der Anteil der kantonalen Förderausgaben soll in der Förderwirkung optimiert werden.

Der Einsatz von Luft/Wasser-Wärmepumpen hat sich in den letzten Jahren beachtlich entwickelt und die Erwartungen wurden deutlich übertroffen. Mit der zunehmenden Etablierung von Luft/Wasser-Wärmepumpen verpufft allerdings auch die beabsichtigte Förderwirkung und der Mitnahmeeffekt nimmt zu. Die Fördermassnahme verliert damit an Wirkung und beeinträchtigt die Verteilung der mittlerweile knappen Bundesmittel nachteilig. Der Bund übernimmt ab 2025 zwar die vollständige Förderung und Finanzierung von grösseren Anlagen, stellt dem Gebäudeprogramm gleichzeitig aber rund ein Drittel weniger Mittel zur Verfügung. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, soll der Förderbeitrag für Luft/Wasser-Wärmepumpen um rund einen Drittel gesenkt werden.

3. Die Verstärkung der Förderung von Fernwärme und Anpassung der Rahmenbedingungen für Pilotprojekte gemäss Energiekonzept 2022.

Bei der Erarbeitung des Energiekonzepts 2022 wurde der verstärkte Ausbau von Wärmenetzen als ein wichtiger Handlungsschwerpunkt identifiziert. Der Förderbeitrag für einen Anschluss an ein Wärmenetz soll deshalb auf das im Gebäudeprogramm zulässige Maximum erhöht werden. Damit soll ein zeitkritischer Teil der Massnahme «Verstärkung Gebäudeprogramm» (G-1) umgesetzt werden.

Eine weitere Massnahme des kantonalen Energiekonzepts betrifft die Unterstützung der Wirtschaft bei der Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsanlagen oder innovativer Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Die maximale Beitragsgrenze soll an das Niveau der Bundesförderung angepasst werden. Damit soll die Massnahme «Pilotprojekte» (W-1) umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

## 1.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen des laufenden Globalbudgets «Energie und Klima». Das neue Impulsprogramm des Bundes und die Anpassungen der Fördermassnahmen können im Rahmen des Globalbudgets 2024-2026 und ohne Änderungen des Globalbudgetsaldos umgesetzt werden. Durch die Verlagerung des Förderschwerpunkts von den umsatzstarken Wärmepumpen hin zur verstärkten Förderung von Wärmenetzen wird ab 2025 eine jährliche Einsparung beim Bezug aus der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA) im Umfang von rund 500'000 Franken erwartet.

Mit der Umsetzung des neuen «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» übernimmt der Bund ab dem 1. Januar 2025 die Förderung und Finanzierung der grösseren und kostenintensiveren Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms. Im Wesentlichen wird der Kanton bei der Förderung von Mehrfamilienhäusern und von Wärmenetzen künftig entlastet. In dieser Leistungsklasse befinden sich noch knapp 3'000 Öl- und Gasheizungen. Insgesamt müssen noch rund 43'000 fossile Heizsysteme im Kanton ersetzt werden. Diese grösseren Leistungsklassen konnten bisher nur mit wenig Erfolg erreicht werden. Ab 2025 erwarten wir deshalb eine jährliche Einsparung beim Bezug aus dem FWWA im Umfang von rund 100'000 Franken. Bei zunehmendem Erfolg des Impulsprogramms steigt die hypothetische Einsparung auf bis zu rund 3 Millionen Franken pro Jahr.

## 1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1.3.1 Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

#### § 3 Absatz 4 Beitragsbemessung

Die maximale Deckelung der Förderbeiträge soll von 50 Prozent auf neu 60 Prozent der Gesamtaufwendungen erhöht werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen bei der individuellen Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen besser an die bestehende Bundesförderung angepasst und die Massnahme «Pilotprojekte» (W-1) des kantonalen Energiekonzepts 2022 umgesetzt werden.

Die maximale Beitragsgrenze wurde letztmals 2020 angepasst. Sie wurde damals von 25 Prozent auf 50 Prozent der Gesamtinvestitionen angehoben (RRB Nr. 2020/1339 vom 15. September 2020). Damit sollte im Wesentlichen Raum geschaffen werden, um die damals vorhandenen Bundesmittel und den im harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) vorgesehenen Spielraum bei der Festlegung der Förderbeiträge, bestmöglich auszuschöpfen. Die gesetzten Ziele konnten zwischenzeitlich erreicht werden. Die verfügbaren Bundesmittel für das Gebäudeprogramm werden ausgeschöpft und werden mittlerweile überbeansprucht. Ebenso wurden die Erwartungen bei der Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen bereits übertroffen. Zurzeit gibt es im Bereich der Programm-Förderung keine Anzeichen dafür, dass die maximale Beitragsgrenze von 50 Prozent für die Zielerreichung im Gebäudebereich nicht ausreichen würde.

Handlungsbedarf besteht hingegen bei der individuellen Produktförderung. Während im Gebäudeprogramm ausschliesslich wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Technologien im Sinne einer Anreizförderung unterstützt werden, stehen bei der individuellen Förderung vor allem Pilot- und Demonstrationsprojekte mit noch ungenügender Markt- oder Technologiereife im Vordergrund. Diese Projekte befinden sich meistens noch in einer frühen Entwicklungsphase. Sie müssen erst noch ihre Marktreife erlangen oder sollen im Idealfall als Leuchtturm und Vorbild eine möglichst hohe Ausstrahlung entfalten können. Solche Projekte zeichnen sich in der Regel durch ein hohes technisches und finanzielles Risiko aus.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele bis 2050 noch zahlreiche Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen in verschiedenen Bereichen der künftigen Energieversorgung gesucht werden. Der Bund hat deshalb den Grundsatz der maximalen Beitragsgrenze für bestimmte Handlungs- oder Entwicklungsschwerpunkte erhöht. Zwischenzeitlich werden Projekte von besonderem nationalem Interesse mit bis zu 60 Prozent der Investitionskosten vom Bund unterstützt. Z. B. in den Bereichen Sektorkopplung, Energiespeicher, Wasserstoff, Elektromobilität, Photovoltaik-Grossanlagen, usw. Damit auch solche Projekte künftig vom Kanton überprüft und bei kantonalem Interesse flankierend zur Bundesförderung unterstützt werden können, soll die maximale Beitragsgrenze an das Niveau der Bundesförderung angeglichen werden. Damit wird die Massnahme «Pilotprojekte» (W-1) des Energiekonzepts 2022 umgesetzt.

#### § 10 Absatz 1 Übergangsbestimmungen

Der Stichtag für die Übergangsregelung wird auf das Datum der Inkraftsetzung aktualisiert.

#### 1.3.2 Anhang 1: Förderbeiträge

##### Besonders energieeffiziente Gesamtsanierungen (M 12)

Die Fördermassnahme wird aufgehoben.

Die Fördermassnahme verfolgt das Ziel, einen zusätzlichen Anreiz für eine umfassende Gesamtsanierung zu schaffen. Dabei sollen verschiedene Vorteile von Minergie genutzt werden (z. B. Resultate, Bekanntheit, Qualitätssicherung, etc.). Dieses Ziel kann zwischenzeitlich mit den zahlreichen kumulierbaren Einzelmassnahmen des Gebäudeprogramms (Gebäudehülle und Gebäudetechnik) wirkungsvoller und für die Eigentümerschaft attraktiver erreicht werden. Nachdem 2020 die Fördersätze für verschiedene Einzelmassnahmen deutlich verstärkt wurden, ist die Nachfrage nach der Förderung für eine Sanierung nach Minergie-Standard nahezu komplett zusammengebrochen. In den letzten 5 Jahren wurden lediglich drei Projekte im Umfang von rund 80'000 Franken unterstützt.

Ab dem nächsten Jahr wird mit der neuen Impulsmassnahme «Bonus Gebäudehülleneffizienz» (IP 14) des Bundes der Anreiz für eine Gesamtsanierung zusätzlich verstärkt. Um die Bedeutung des Labels Minergie als Anreiz für eine Gesamtsanierung konkurrenzfähig zu machen, müssten die Fördersätze unverhältnismässig stark angehoben werden. Im Wesentlichen müsste die Hürde der kontrollierten Wohnungslüftung im Vergleich zur zusätzlichen Wirkung teuer erkaufte werden. Damit würde sich gleichzeitig die Wirkung der eingesetzten Mittel verschlechtern. Während der Minergie-Standard im Bereich Neubau immer noch Zeichen setzt, wurde er im Bereich Sanierungen in den letzten Jahren vom Stand der Technik und den heute geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen fast eingeholt. Die Massnahme wird deshalb im Sinne einer Programmbereinigung und Wirkungsoptimierung aufgehoben.

##### Thermische Solaranlagen (M 08)

Die kantonale Förderung von thermischen Solaranlagen wird auf Anlagen mit einer Leistung kleiner als 70 Kilowatt begrenzt. Der kantonale Fördersatz bleibt unverändert bei einem Grundbeitrag von 1'800 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 750 Franken pro Kilowatt.

Die Förderung von grösseren Anlagen ab 70 Kilowatt erfolgt künftig über das neue «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» (IP 08) des Bundes. Sie werden neu mit einem Grundbeitrag von 3'600 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 1'500 Franken pro Kilowatt unterstützt.

### Holzenergie (M 03 und M 04)

Die kantonale Förderung von Holzheizungen wird auf Anlagen kleiner als 70 Kilowatt begrenzt. Der kantonale Fördersatz verbleibt unverändert bei einem Grundbeitrag von 7'500 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 125 Franken pro Kilowatt.

Die Förderung von grösseren Anlagen ab 70 Kilowatt erfolgt künftig über das neue «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» (IP 04) des Bundes. Damit wird die kantonale Massnahme zur Förderung grösserer Holzfeuerungen mit und ohne Wärmenetz abgelöst (M 04). Die betroffenen Anlagen werden neu mit einem Grundbeitrag von 20'000 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 360 Franken pro Kilowatt unterstützt.

Die kantonalen Fördersätze wurden per 2021 bereits auf das zulässige Maximum HFM 2015 erhöht und sollen unverändert weitergeführt werden (RRB Nr. 2020/1339 vom 15. September 2020).

Weiter wird der zusätzliche Bonusbeitrag für die Erstinstallation eines neuen wasserführenden Wärmeverteilsystem vom neuen Impulsprogramm «Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen» (IP 19) des Bundes übernommen. Die betroffenen Anlagen werden künftig nicht mehr mit der kantonalen Förderung für Anlagen ohne Wärmeverteilsystem gefördert (Grundbeitrag von 1'600 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 40 Franken pro Kilowatt). Sie erhalten mit der neuen Impulsmassnahme (IP 19) bis 250 Quadratmeter Energiebezugsfläche pauschal 15'000 Franken und darüber hinaus 60 Franken pro Quadratmeter als zusätzlichen Bonus.

### Wärmepumpen Sole-Wasser / Wasser-Wasser (M 06)

Die kantonale Förderung von Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird auf Anlagen kleiner als 70 Kilowatt begrenzt. Der kantonale Fördersatz verbleibt unverändert bei einem Grundbeitrag von 6'000 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 450 Franken pro Kilowatt.

Die Förderung von grösseren Anlagen ab 70 Kilowatt erfolgt künftig über das neue «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» (IP 06) des Bundes. Anlagen bis 500 Kilowatt werden mit einem Grundbeitrag von 12'000 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 450 Franken pro Kilowatt unterstützt. Anlagen grösser als 500 Kilowatt erhalten einen Grundbeitrag von 87'000 Franken plus einen Leistungsbeitrag von 250 Franken pro Kilowatt.

Die kantonalen Fördersätze wurden per 2020 bereits auf das zulässige Maximum HFM 2015 angehoben und sollen unverändert weitergeführt werden (RRB Nr. 2019/1422 vom 17. September 2019). Diese spezielle Bauart von Wärmepumpen ist hocheffizient und benötigt deutlich weniger Winterstrom als Luft/Wasser-Wärmepumpen. Gerade im Hinblick auf die Entwicklungen der Versorgungssicherheit mit Winterstrom hat die Bedeutung ihrer Energieeffizienz im Vergleich zu Luft/Wasser-Wärmepumpen weiter zugenommen. Obwohl das damals verfolgte Ziel einer Verdreifachung der Nachfrage mittlerweile mit rund 150 bis 200 Gesuchen pro Jahr erreicht werden konnte, besteht nach wie vor ein übergeordnetes energiewirtschaftliches Interesse für eine möglichst gute Verbreitung dieser Technologie in den dazu geeigneten Gebieten.

Weiter wird der zusätzliche Bonusbeitrag für die Erstinstallation eines neuen wasserführenden Wärmeverteilsystems vom neuen Impulsprogramm «Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen» (IP 19) des Bundes übernommen. Die betroffenen Anlagen werden künftig nicht mehr mit der kantonalen Förderung für Anlagen ohne Wärmeverteilsystem gefördert (Grundbeitrag von 1'600 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 40 Franken pro Kilowatt). Sie erhalten mit der neuen Impulsmassnahme (IP 19) bis

250 Quadratmeter Energiebezugsfläche pauschal 15'000 Franken und darüber hinaus 60 Franken pro Quadratmeter als zusätzlichen Bonus.

#### Wärmepumpen Luft-Wasser (M 05)

Die kantonale Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen wird auf Anlagen kleiner als 70 Kilowatt begrenzt. Der Förderbereich wird in zwei neue Leistungsklassen aufgeteilt. Die aktuelle Förderung mit einem Grundbeitrag von 4'000 Franken und einem Leistungsbeitrag von 150 Franken pro Kilowatt wird angepasst und um rund einen Drittel reduziert. Anlagen kleiner als 15 Kilowatt erhalten neu pauschal 3'550 Franken. Grössere Anlagen bis 70 Kilowatt erhalten neu einen Grundbeitrag von 1'000 Franken plus einen Leistungsbeitrag von 150 Franken pro Kilowatt.

Die Förderung von grösseren Anlagen ab 70 Kilowatt erfolgt künftig über das neue «Impulsprogramm Gebäude» (IP 05) des Bundes. Anlagen ab 70 Kilowatt werden ab 2025 mit einem Grundbeitrag von 8'000 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 220 Franken pro Kilowatt unterstützt.

Die kantonale Förderung für Luft/Wasser-Wärmepumpen soll aus mehreren Gründen den neuen finanziellen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und reduziert werden.

In den letzten Jahren hat der Ersatz fossiler Heizungen und Elektroheizungen bei Einfamilienhäusern stark zugenommen. In rund zwei Dritteln der Fälle entscheidet sich die Hauseigentümerschaft beim Heizungsersatz zwischenzeitlich für ein erneuerbares Heizsystem. In den Spitzenjahren 2022 und 2023 lag die Wechselrate aufgrund der Unsicherheiten bei der Energieversorgung und den hohen Energiepreisen sogar kurzzeitig bei über 80 Prozent. Insbesondere die Nachfrage nach Luft/Wasser-Wärmepumpen hat sich beachtlich entwickelt und die Erwartungen wurden mit rund 1'000 Gesuchen pro Jahr deutlich übertroffen. 2023 wurde aufgrund der Ukraine Krise kurzzeitig ein historischer Spitzenwert von 1'600 Gesuchen erreicht. Mit der zunehmenden Etablierung von Wärmepumpen verpufft allerdings auch die beabsichtigte Förderwirkung der Massnahme und der unerwünschte Mitnahmeeffekt nimmt zu. Die Fördermassnahme verliert damit zunehmend an Wirkung und muss entsprechend korrigiert werden.

Gleichzeitig führt der sinkende Verbrauch von Öl und Gas zu weniger Einnahmen bei der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe. Mit zunehmendem Erfolg stehen dem Gebäudeprogramm deshalb grundsätzlich auch zunehmend weniger Bundesmittel zur Verfügung. Erschwerend hat sich das Parlament im Rahmen der laufenden Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes im letzten Winter bereits darauf geeinigt, neue Förderinstrumente in den Bereichen Energieplanung, erneuerbare Gase, Solarthermie und weiterer Technologien in die Bundesförderung aufzunehmen. Diese Fördermassnahmen sollen künftig ebenfalls über die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert werden und verknappen die verfügbaren Mittel für das Gebäudeprogramm der nächsten Jahre zusätzlich.

Damit diesen Entwicklungen Rechnung getragen wird und die verfügbaren Bundesmittel auch im neuen Verantwortungsbereich des Kantons weiterhin wirkungsvoll eingesetzt und optimal ausgeschöpft werden, soll der Förderbeitrag für Luft/Wasser-Wärmepumpen um einen Drittel gesenkt werden.

Gleichzeitig soll der künftige kantonale Förderbereich für Luft/Wasser-Wärmepumpen in zwei Leistungsklassen aufgeteilt werden. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 15 Kilowatt sollen künftig pauschal entschädigt werden. Mit dieser Anpassung kann bei rund 90 Prozent der Fördergesuche bei der frühen Zusicherung auf den ausführlichen Leistungs-, Energiebezugsflächen- und Qualitätsnachweis verzichtet werden. Diese Nachweiserbringung führt in der Praxis häufig zu Unklarheiten und besonders in der Planungsphase oft zu aufwendigen Nachforderungen mit wenig Mehrwert. Mit dieser Anpassung soll die Förderung gut etablierter Luft/Wasser-Wärmepumpen für Einfamilienhäuser erleichtert und der Vollzug vereinfacht werden.

### Anschluss an Wärmenetz (M 07)

Die kantonale Förderung von einem Anschluss an ein Wärmenetz wird auf Anlagen kleiner als 70 Kilowatt begrenzt. Der Grundbeitrag der kantonalen Förderung wird von 8'000 Franken neu auf 12'000 Franken und der Leistungsbeitrag von 40 Franken pro Kilowatt neu auf 60 Franken pro Kilowatt angehoben.

Die Förderung von grösseren Anlagen ab 70 Kilowatt erfolgt künftig über das neue «Impulsprogramm Gebäude» (IP 07) des Bundes. Die betroffenen Anlagen werden neu mit einem Grundbeitrag von 16'000 Franken plus einem Leistungsbeitrag von 80 Franken pro Kilowatt unterstützt.

Bei der Erarbeitung des Energiekonzepts 2022 wurde der verstärkte Ausbau von Wärmenetzen als ein wichtiger Handlungsschwerpunkt identifiziert (RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022). Wärmenetze sind zwar anspruchsvoll in der Planung, Finanzierung und Umsetzung. In geeigneten Gebieten sind sie aber fast immer die sinnvollste Lösung für eine langfristige Wärmeversorgung. Weil mit jeder neu installierten Einzelheizung auch gleichzeitig ein potenzieller Wärmebezüger für Jahre wegfällt, ist der Ausbau von Wärmenetzen zeitkritisch. Der Förderbeitrag für einen Anschluss an ein Wärmenetz soll deshalb auf das im Gebäudeprogramm zulässige Maximum erhöht werden. Damit soll ein zeitkritischer Teil der Massnahme «Verstärkung Gebäudeprogramm» (G-1) umgesetzt werden.

### Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Wärmeerzeugungsanlage (M 18)

Die Fördermassnahme wird aufgehoben.

Die Massnahme wurde 2020 mit der Absicht aufgenommen, um bei Bedarf Kontinuität und Planungssicherheit im Bereich Fernwärmenetze zu ermöglichen. Damals standen mehrere Wärmenetze vor einer unsicheren Verlängerung ihrer Zielvereinbarungen mit den Treibstoffimporteuren und -importeurinnen. Die damals noch unklare Weiterführung der Zielvereinbarungen und der CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht belasteten die Planungssicherheit und erschwerten vor allem die anspruchsvolle Akquise von Neukunden.

Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen geklärt und wesentlich verändert. Die Weiterführung der Zielvereinbarungen ist mittlerweile gesichert. Die Massnahme wurde bisher bei vierzehn Projekten im Umfang von insgesamt 602'250 Franken genutzt und hat ihren vorgesehenen Zweck damit erfüllt. Wärmenetzversorger und -versorgerinnen können auch weiterhin zwischen einer Förderung via «Zielvereinbarungen» und einer Förderung über das «Gebäude- bzw. Impulsprogramm» wählen. In Ergänzung wird jeder Hausanschluss mit der Fördermassnahme «Anschluss an Wärmenetz» in Abhängigkeit der Leistung jeweils durch das Gebäude- oder das Impulsprogramm zusätzlich unterstützt (M 07 oder IP 07). Die Massnahme wird deshalb nicht mehr benötigt und soll im Sinne einer Programmbereinigung und Wirkungsoptimierung aufgehoben werden.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Energiefachstelle  
Bau- und Justizdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Umwelt  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
GS, BGS

Veto Nr. 518      Ablauf der Einspruchsfrist: 4. November 2024.

### **Verteiler Verordnung**

Volkswirtschaftsdepartement  
Energiefachstelle (10)